



Brüssel, den 13. Juli 2017
(OR. en)

10935/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0281 (COD)**

CODEC 1199
DEVGEN 158
ACP 76
RELEX 606
ECOFIN 617
CADREFIN 83
ASIM 86
MAMA 124
COEST 169
COAFR 198
PE 55

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) und die Einrichtung der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds
- Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 3. bis 6. Juli 2017)

I. EINLEITUNG

Die drei Ko-Berichterstatter, Eider GARDIAZABAL RUBIAL (S&D, ES), Eduard KUKAN (EPP, SK) und Doru-Claudian FRUNZULICĂ (S&D, RO) haben einen gemeinsamen Bericht des Haushaltausschusses, des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Entwicklungsausschusses mit 105 Abänderungen (Abänderungen 1-105) zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt.

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang wurde eine Kompromissabänderung (Abänderung 106) vorgelegt. Über diese Abänderung war bei den oben erwähnten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 6. Juli 2017 die Kompromissabänderung (Abänderung 106) zu dem Verordnungsvorschlag angenommen.

Der auf diese Weise geänderte Kommissionsvorschlag und die legislative Entschließung stellen den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung² dar, der der zuvor zwischen den Organen getroffenen Vereinbarung entspricht. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen, sobald die Rechts- und Sprachsachverständigen den Text überprüft haben.

Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments in erster Lesung erlassen.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben. Die Abänderungen wurden in eine konsolidierte Fassung eingearbeitet, in der die Änderungen am Kommissionsvorschlag durch Fettdruck und Kursivschrift kenntlich gemacht sind. Das Symbol "█" weist auf Textstreichungen hin.

P8_TA-PROV(2017)0311

Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) und Einrichtung der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds*I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) und die Einrichtung der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (COM(2016)0586 – C8-0377/2016 – 2016/0281(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0586),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 209 Absatz 1 und Artikel 212 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0377/2016),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von den zuständigen Ausschüssen angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 28. Juni 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses und des Haushaltausschusses gemäß Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses und des Haushaltausschusses sowie die Stellungnahme des Haushaltskontrollausschusses (A8-0170/2017),
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0281

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. Juli 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) und die Einrichtung der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds*

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 209 Absatz 1 und Artikel 212 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

* DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2017.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) *Die europäische Investitionsoffensive für Drittländer (EIP) sieht neben der technischen Hilfe (Säule 2) und der Verbesserung des Investitionsklimas und der allgemeinen politischen Rahmenbedingungen in den Partnerländern (Säule 3) als erste Säule die Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) vor.*

- (2) ***Mit dem EFSD sollen Investitionen, vorrangig in Afrika und der Europäischen Nachbarschaft, unterstützt werden, um zur Verwirklichung der*** in der Agenda 2030 ***festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung, vor allem der Beseitigung der Armut,*** und ***zur Umsetzung der Verpflichtungen im Rahmen der unlängst überarbeiteten Europäischen Nachbarschaftspolitik beizutragen und so die spezifischen sozioökonomischen Migrationsursachen, auch die Ursachen für irreguläre Migration, zu bekämpfen, zur nachhaltigen Wiedereingliederung von Migranten, die in ihre Herkunftsländer zurückkehren, beizutragen und Transit- und Aufnahmeländer zu stärken. Der EFSD sollte als Teil der EIP außerdem zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens (Übereinkommen von Paris) beitragen.***
- (3) ***Investitionen im Rahmen des EFSD sollten die Anstrengungen ergänzen und verstärken, die im Rahmen der Migrationspolitik der Union gegenüber Drittländern unternommen werden, wozu erforderlichenfalls auch die Umsetzung des neuen Partnerschaftsrahmens für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda zählt.***

- (4) ***Der EFSD sollte sich an den Zielen des auswärtigen Handelns der Union gemäß Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und der Politik der Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) orientieren.*** Ferner sollte er es Investoren und Privatunternehmen, ***insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, ermöglichen, im Einklang mit der Entwicklungs- und der Nachbarschaftspolitik der Union*** wirksamer zu einer nachhaltigen Entwicklung in den Partnerländern ***beizutragen. Durch den EFSD sollten die Zusätzlichkeit maximiert, Markschwächen und suboptimale Investitionssituationen behoben, innovative Produkte zur Verfügung gestellt und Mittel der Privatwirtschaft einbezogen werden (Crowding-in). Die Tätigkeiten im Rahmen des EFSD sollten sich deutlich von anderer Unterstützung unterscheiden und diese ergänzen, darunter die Tätigkeiten der Europäischen Investitionsbank in Zusammenhang mit ihrem Mandat für die Darlehenstätigkeit in Drittländern und ihrer Initiative zur Stärkung der wirtschaftlichen Resilienz sowie die AKP-Investitionsfazilität. Sie sollten ferner die laufenden Aktivitäten anderer in Betracht kommender Finanzinstitutionen ergänzen.***
- (5) ***Der EFSD sollte zur Umsetzung der Agenda 2030 beitragen, in der die internationale Migration als eine mehrdimensionale Realität von großer Bedeutung für die Entwicklung der Herkunfts-, Transit- und Zielländer anerkannt wird, die kohärente und umfassende Antworten erfordert, und gleichzeitig unterstrichen wird, dass die Migranten potenziell zum inklusiven Wachstum und zur nachhaltigen Entwicklung beitragen können. Investitionen werden dazu beitragen, den Migrationsdruck zu senken, dessen Ursachen Armut, Konflikte, Instabilität, Unterentwicklung, Ungleichheit, Menschenrechtsverletzungen, Bevölkerungswachstum, fehlende Arbeitsplätze, mangelnde wirtschaftliche Chancen und der Klimawandel sind.***

- (6) ***Der EFSD sollte mit der Verpflichtung, die die Union im Rahmen des Aktionsplans von Addis Abeba über Entwicklungsfinanzierung eingegangen ist, und mit den international vereinbarten Grundsätzen der wirksamen Entwicklungszusammenarbeit im Einklang stehen.***
- (7) ***Der Zweck des EFSD steht im Einklang mit der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der EU, mit der Herausforderungen wie Migration und Resilienz in die allgemeine Außenpolitik der EU eingebettet werden, um sicherzustellen, dass die Außenpolitik der Union in jeder Hinsicht mit den Zielen der Entwicklungspolitik im Einklang steht, und für Synergien mit der Entwicklungs- und der Nachbarschaftspolitik der EU zu sorgen. Der Zweck steht auch im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den internationalen Menschenrechtsnormen und stellt sicher, dass beim Kampf gegen Vertreibung und irreguläre Migration ein menschenrechtsbasierter Ansatz verfolgt wird.***
- (8) ***Durch den EFSD sollten die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, wirtschaftliche Chancen, das Unternehmertum sowie ein umweltverträgliches und integratives Wachstum gefördert werden, und zwar mit besonderem Schwerpunkt auf der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Position von Frauen und jungen Menschen im Einklang mit dem EU-Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter (2016–2020), und es sollten ferner die Rechtsstaatlichkeit, eine verantwortungsvolle Staatsführung, die Menschenrechte sowie der gerechte Zugang zu und die gerechte Nutzung von natürlichen Ressourcen gestärkt werden.***

- (9) *Die Einbindung der Privatwirtschaft in die Zusammenarbeit der Union mit den Partnerländern über den EFSD sollte zu messbaren und zusätzlichen Entwicklungseffekten führen, ohne dass dabei der Markt verzerrt wird, und sollte kostenwirksam sein und auf gegenseitiger Rechenschaftspflicht gründen, wobei die Risiken und Kosten gemeinsam getragen werden. Eine solche Einbindung sollte mit der Verpflichtung einhergehen, die international vereinbarten Leitlinien und Grundsätze einzuhalten, darunter die Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investment, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.*
- (10) *Im Hinblick auf die Erfüllung der politischen Verpflichtungen der EU in den Bereichen Klimawandel, erneuerbare Energiequellen und Ressourceneffizienz sollte ein Mindestanteil von 28 % der Mittel aus dem EFSD für Finanzierungen und Investitionen aufgewendet werden, die für diese Bereiche relevant sind.*
- (11) *Im Rahmen dieser Verordnung durchzuführende Maßnahmen sollten so konzipiert werden, dass sie die vom Ausschuss für Entwicklungshilfe (DAC) der OECD aufgestellten Kriterien für öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) erfüllen, dabei den Besonderheiten der Entwicklung der Privatwirtschaft Rechnung tragen, mit den Bedürfnissen von fragilen oder von Konflikten betroffenen Ländern sowie von am wenigsten entwickelten und stark verschuldeten armen Ländern im Einklang stehen und Investitionen in der südlichen und östlichen Nachbarschaft angemessen unterstützen.*

- (12) *Die zweite Säule der EIP sollte die technische Hilfe für Partnerländer sein. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission ihre Unterstützung intensivieren, damit die Partnerländer leichter Investitionen anziehen können, indem Projekte besser vorbereitet und gefördert werden, eine größere Zahl bankfähiger Projekte entwickelt wird und diese Projekte der internationalen Investorenengemeinschaft vorgestellt werden. Es sollte ein Webportal für diese Projekte in Form einer öffentlich zugänglichen, benutzerfreundlichen Datenbank eingerichtet werden, in der relevante Informationen über die einzelnen Projekte zur Verfügung gestellt werden.*
- (13) *Die Verbesserung des Investitionsklimas und der allgemeinen politischen Rahmenbedingungen in den Partnerländern sollte die dritte Säule der EIP darstellen. Im Rahmen der derzeitigen politischen Beziehungen der Union zu den Partnerländern sollten die Kommission und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (Hoher Vertreter) die politischen Dialoge fortsetzen, die mit dem Ziel geführt werden, Rechtsrahmen und politische Maßnahmen auszuarbeiten und Institutionen aufzubauen, durch die wirtschaftliche Stabilität, nachhaltige Investitionen und ein inklusives Wachstum gefördert werden. Im Rahmen dieser politischen Dialoge sollten unter anderem Themen wie die Bekämpfung von Korruption, organisierter Kriminalität und illegalen Finanzströmen, die verantwortungsvolle Staatsführung, die Einbeziehung lokaler Märkte, die Förderung von Unternehmertum und lokalem Handel, die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie geschlechtergerechte Politik zur Sprache kommen.*

- (14) Der EFSD sollte aus regionalen Investitionsplattformen zusammengesetzt sein, die *auf Grundlage der Arbeitsmethoden, Verfahren und Strukturen der im Bereich der Außenmaßnahmen* bestehenden Mischfinanzierungsfazilitäten *der Union geschaffen werden, wobei die Mischfinanzierungen mit der EFSD-Garantie kombiniert werden sollten. Mit der EFSD-Garantie sollten Finanzierungen und Investitionen in Partnerländern in Afrika und der Nachbarschaft unterstützt werden.*
- (15) *Angesichts der Erkenntnisse des Rechnungshofs im Zusammenhang mit dem Einsatz von Mischfinanzierungen in den Außenbeziehungen der Union ist es von größter Bedeutung, dass Mischfinanzierungen in jenen Fällen eingesetzt werden, in denen ihr Mehrwert eindeutig belegt werden kann.*

|

- (16) *Es sollte ein Strategieausschuss des EFSD eingerichtet werden, der die Kommission dabei unterstützt, die strategische Ausrichtung und die übergeordneten Investitionsziele festzulegen und sicherzustellen, dass jedes Investitionsfenster in einer angemessenen und diversifizierten Weise geografisch und thematisch abgedeckt ist. Der Strategieausschuss sollte unbeschadet der internen Governance-Vorschriften der EIB die allgemeine Koordinierung, Komplementarität und Kohärenz zwischen den regionalen Investitionsplattformen, zwischen den drei Säulen der EIP, zwischen der EIP und den sonstigen Maßnahmen der Union im Bereich der Migration und der Umsetzung der Agenda 2030 sowie mit den einschlägigen Außenfinanzierungsinstrumenten und Treuhandfonds der Union, mit den von der EIB verwalteten Darlehenstätigkeiten für Drittländer, einschließlich der Resilienzinitiative der EIB, und mit der AKP-Investitionsfazilität unterstützen.*
- (17) *Der Strategieausschuss sollte sich aus Vertretern der Kommission und des Hohen Vertreters, aller Mitgliedstaaten und der EIB zusammensetzen. Das Europäische Parlament sollte einen Beobachterstatus erhalten. Beitragsleistenden Parteien, förderfähigen Partnereinrichtungen, Partnerländern, einschlägigen regionalen Organisationen und anderen Interessenträgern kann gegebenenfalls ein Beobachterstatus eingeräumt werden. Der Strategieausschuss sollte sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung sollte der Rahmen für die Beteiligung der Beobachter unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Status und ihrer jeweiligen Aufgaben festgelegt werden.*

- (18) **Die Kommission und die EIB sollten eine Vereinbarung schließen, in der die Bedingungen ihrer Zusammenarbeit bei der Verwaltung der EFSD-Garantie festgelegt sind, und diese Vereinbarung dem Strategieausschuss vorlegen.**
- (19) **Jede regionale Investitionsplattform sollte über einen Exekutivausschuss verfügen, der aus den Erfahrungen der Exekutivausschüsse der bestehenden Mischfinanzierungsfazilitäten schöpfen sollte. Die Exekutivausschüsse sollten die Kommission bei der Durchführung dieser Verordnung unterstützen. Sie sollten die Kommission bei der Festlegung und Überwachung der regionalen und branchenspezifischen Investitionsziele sowie der regionalen, branchenspezifischen und thematischen Investitionsfenster unterstützen, Stellungnahmen zu den Mischfinanzierungen abgeben und die Inanspruchnahme der EFSD-Garantie in Übereinstimmung mit den noch festzulegenden Investitionsfenstern erörtern.**
- (20) **Das Europäische Parlament und der Rat sollten in angemessenen Umfang über die Ausrichtung der Inanspruchnahme der EFSD-Garantie durch die Einrichtung von Investitionsfenstern unterrichtet werden.**
- (21) **Der EFSD sollte als zentrale Anlaufstelle für die Annahme von Finanzierungsvorschlägen von Finanzinstitutionen und öffentlichen oder privaten Investoren dienen und ein breites Spektrum an finanzieller Unterstützung für förderfähige Investitionen bieten. Die EFSD-Garantie sollte durch den EFSD-Garantiefonds abgesichert werden.**

- (22) *Im Rahmen des EFSD sollten innovative Instrumente zur Unterstützung von Investitionen eingesetzt und die Privatwirtschaft, und hier insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, eingebunden werden. Ferner sollte er es europäischen Investoren und Privatunternehmen, einschließlich Kleinstunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen, ermöglichen, wirksamer bei Maßnahmen im Hinblick auf die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung in den Partnerländern mitzuwirken. Engpässe und Hindernisse für Investitionen müssen in diesem Zusammenhang angegangen werden.*
- (23) *Die EFSD-Garantie sollte vorrangig für Finanzierungsprojekte gewährt werden, die hohe Auswirkungen auf die Schaffung von Arbeitsplätzen haben und deren Kosten-Nutzen-Verhältnis die Nachhaltigkeit der Investitionen verbessert. Wenn Maßnahmen durch die EFSD-Garantie unterstützt werden, sollte eine umfassende Ex-ante-Bewertung der ökologischen, finanziellen und sozialen Aspekte durchgeführt werden. Die EFSD-Garantie sollte nicht dazu genutzt werden, die Verantwortung der Regierung für grundlegende öffentliche Dienstleistungen zu ersetzen.*
- (24) *Die Delegationen der Europäischen Union in Partnerländern sollten in ihren Kommunikationsmaßnahmen für die Zivilgesellschaft und die breite Öffentlichkeit auf die Finanzierungsmöglichkeiten durch den EFSD hinweisen und zur Kohärenz der Säulen der EIP beitragen.*

- (25) Die EFSD-Garantie sollte förderfähigen Partnereinrichtungen für Finanzierungen und Investitionen oder Garantieinstrumente in einem zunächst bis 31. Dezember 2020 laufenden Investitionszeitraum gewährt werden.
- (26) Um für Flexibilität zu sorgen, die Attraktivität für die Privatwirtschaft zu steigern und die Auswirkungen der Investitionen zu maximieren, ist es sinnvoll, eine Abweichung von Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vii der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ vorzusehen, der zufolge förderfähige Partnereinrichtungen, bei denen es sich um privatrechtliche Einrichtungen handelt, auch Einrichtungen, die nicht mit der Umsetzung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut sind, und privatrechtliche Einrichtungen eines Partnerlandes sein können.
- (27) Die Kommission sollte Garantievereinbarungen mit den förderfähigen Partnereinrichtungen schließen, in denen die besonderen Bedingungen festgelegt werden, unter denen ihnen die EFSD-Garantie gewährt wird. Diese Garantievereinbarungen sollten die Rechtsgrundlage für eine angemessene Risikoteilung bilden, um für die förderfähigen Partnereinrichtungen Anreize für die Bereitstellung von Finanzierungen zu schaffen, und nähere Angaben zu den Mechanismen und Verfahren für die mögliche Inanspruchnahme der EFSD-Garantie enthalten.

⁴ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

- (28) Die Union sollte einen Garantiebetrag von 1 500 000 000 EUR für die EFSD-Garantie zur Verfügung stellen. Die Mitgliedstaaten und sonstige beitragsleistende Parteien *sollten* aufgefordert *werden*, zur Unterstützung des EFSD-Garantiefonds Beiträge in Form von Barmitteln (Mitgliedstaaten und sonstige beitragsleistende Parteien) oder Garantien (Mitgliedstaaten) zu leisten, um den Liquiditätspuffer zu verstärken und so für eine Erhöhung des Gesamtumfangs der EFSD-Garantie zu sorgen. ▀ Die Mitgliedstaaten, die öffentlichen Finanzinstitutionen und sonstige beitragsleistende Parteien sollten aufgefordert werden, unter den Bedingungen, die in einer Vereinbarung festgelegt werden sollten, die die Kommission im Namen der Europäischen Union mit *der* beitragsleistenden *Partei* schließen wird, ergänzende Finanzmittel für den EFSD-Garantiefonds bereitzustellen.
- (29) Der EFSD-Garantiefonds sollte als Liquiditätspuffer für den Fall der Inanspruchnahme der EFSD-Garantie eingerichtet werden. Um ein Niveau zu erreichen, das die finanziellen Verbindlichkeiten der EU im Zusammenhang mit der EFSD-Garantie angemessen widerspiegelt, sollte die Union 750 000 000 EUR zur Verfügung stellen.
- (30) Zur Steigerung der Wirksamkeit der EFSD-Garantie angesichts des Bedarfs in den betroffenen Regionen sollten die Mitgliedstaaten *und die EFTA-Länder* über die Möglichkeit verfügen, Beiträge in Form von Garantien oder Barmitteln zu leisten. ▀

- (31) Da □ die Mittel des **Europäischen Entwicklungsfonds** (EEF) zu verwenden sind, *sollten* vom Deckungsbetrag der EFSD-Garantie während des gesamten Durchführungszeitraums der EFSD-Garantie mindestens 400 000 000 EUR *für Investitionen in den im Rahmen des 11. EEF förderfähigen Partnerländern zugewiesen werden*. Die EFSD-Garantie sollte erst dann verfügbar sein, wenn *ein Beitrag in Höhe* von 400 000 000 EUR aus Mitteln des 11. EEF für den EFSD-Garantiefonds *bestätigt* wurde.
- (32) *Da die Mittel des Instruments der Europäischen Nachbarschaft, das durch die Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffen wurde, zu verwenden sind, sollten vom Deckungsbetrag der EFSD-Garantie während des gesamten Durchführungszeitraums der EFSD-Garantie mindestens 100 000 000 EUR für Investitionen in Partnerländern der östlichen und südlichen Nachbarschaft zugewiesen werden.*

- (33) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht über die Finanzierungen und Investitionen, die durch die EFSD-Garantie abgedeckt werden, erstatten, um die *strikte* Einhaltung der Rechenschaftspflicht gegenüber den europäischen Bürgern **sowie die Überprüfung und Kontrolle durch das Europäische Parlament und den Rat** sicherzustellen. Der Bericht sollte veröffentlicht werden, um den einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ferner sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht über die Verwaltung des EFSD-Garantiefonds erstatten, um für die Einhaltung von Rechenschaftspflicht und Transparenz zu sorgen. **Die Kommission sollte auch den AKP-EU-Ministerrat und die Paritätische Parlamentarische Versammlung AKP-EU über die Verwendung der EEF-Mittel unterrichten.**
- (34) **Zur Sicherstellung der Überwachung und Rechenschaftspflicht des EFSD und der EIP kann das Europäische Parlament oder der Rat Anhörungen als Teil eines Dialogs mit der Kommission, dem Hohen Vertreter, der EIB und anderen in Betracht kommenden Finanzinstitutionen sowie der Privatwirtschaft und zivilgesellschaftlichen Organisationen veranstalten.**

- (35) Damit die gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt werden und eine Weiterentwicklung des EFSD ermöglicht wird, sollten das Funktionieren des EFSD und die Verwendung des EFSD-Garantiefonds von der Kommission ***und externen Bewertern*** bewertet ***und einem jährlichen Konsultationsprozess mit den betroffenen Interessenträgern, einschließlich zivilgesellschaftlichen Organisationen, unterzogen*** werden. Die Anwendung dieser Verordnung sollte von unabhängigen Dritten bewertet werden, um zu beurteilen, inwieweit die Durchführung der Rechtsgrundlage entspricht, jedoch auch, um die Anwendbarkeit der Verordnung in der Praxis mit Blick auf die Erreichung ihrer Ziele zu prüfen.
- (36) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Union kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates⁶ und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates⁷ Untersuchungen durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit unter diese Verordnung fallenden Finanzierungen und Investitionen Betrug, Korruption, Geldwäsche oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegen.

⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

⁶ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

⁷ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

(37) *Aus dem EFSD unterstützte Finanzierungen und Investitionen sollten aus steuerlichen Gründen mit der einschlägigen Politik der Union gegenüber nicht kooperierenden Staaten und Gebieten im Einklang stehen, die in den Rechtsakten der Union und den Schlussfolgerungen des Rates festgelegt ist, insbesondere in den Schlussfolgerungen vom 8. November 2016 (vor allem in den Anlagen) und allen späteren Aktualisierungen.*

|

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

1. Mit dieser Verordnung werden ein Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), eine EFSD-Garantie und ein EFSD-Garantiefonds eingerichtet.
2. Für die Zwecke von Absatz 1 bestimmt diese Verordnung, dass die Kommission im Namen der Union Garantievereinbarungen mit den förderfähigen Partnereinrichtungen nach Artikel 10 schließt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „regionale Investitionsplattformen“ Mischfinanzierungsfazilitäten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ bzw. in Bezug auf den Beitrag aus dem 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) im Einklang mit Artikel 40 der Verordnung (EU) 2015/323 des Rates⁹ in Verbindung mit der Gewährung der EFSD-Garantie nach Artikel 6.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 95).

⁹ Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17).

2. „Investitionsfenster“: einen bestimmten Bereich, in dem Unterstützung durch die EFSD-Garantie für Investitionsportfolios in bestimmten Regionen, Ländern oder Sektoren geleistet und über die regionalen Investitionsplattformen umgesetzt wird,
3. „beitragsleistende Partei“ einen Mitgliedstaat, eine internationale Finanzinstitution oder eine öffentliche Einrichtung eines Mitgliedstaats, eine öffentliche Behörde oder andere Einrichtungen, die einen Beitrag in bar oder in Form von Garantien für den EFSD-Garantiefonds leisten,
4. „Partnerländer“ Länder, die Unterzeichner des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000¹⁰, sind, Länder, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ aufgeführt sind, sowie Länder, die für die geografisch ausgerichtete Zusammenarbeit im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² in Betracht kommen,

¹⁰ ABl. L 317 vom 15.12.2000, zuletzt geändert durch ABl. L 287 vom 4.11.2010.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

¹² Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

5. „Zusätzlichkeit“ den Grundsatz, *nach dem sichergestellt sein muss, dass die Unterstützung aus dem EFSD zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt, durch Vorhaben, die ohne den EFSD-Garantiefonds nicht hätten durchgeführt werden können, oder mit denen positive Ergebnisse erzielt werden, die über das hinausgehen, was ohne diese Unterstützung hätte erreicht werden können*. Zusätzlichkeit bezeichnet zudem die Einbeziehung (Crowding-in) von Mitteln des Privatsektors und die Behebung von Marktversagen oder suboptimalen Investitionsbedingungen sowie die Verbesserung einer Investition im Hinblick auf Qualität, Nachhaltigkeit, Wirkung oder Umfang. EFSD-Garantiegeschäfte dürfen weder die Unterstützung eines Mitgliedstaats, private Mittel oder eine andere finanzielle Intervention der Union *oder eine andere internationale finanzielle Intervention* ersetzen, noch andere öffentliche oder private Investitionen verdrängen. Durch die EFSD-Garantie unterstützte Projekte weisen üblicherweise ein höheres Risikoprofil auf als das Investitionsportfolio, für das sich die förderfähigen Partnereinrichtungen im Rahmen ihrer regulären Investitionsstrategien ohne EFSD-Garantie entscheiden.

KAPITEL II

EUROPÄISCHER FONDS FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Artikel 3

Zweck

1. Der Zweck des EFSD als integriertes Finanzpaket, ***das Finanzierungsmöglichkeiten in Form von Zuschüssen, Garantien und sonstigen Finanzinstrumenten für förderfähige Partnereinrichtungen bereitstellt, besteht in der Förderung von Investitionen und einem verbesserten Zugang zu Finanzierung, zunächst in den Partnerländern Afrikas und der Europäischen Nachbarschaft, zur Förderung einer nachhaltigen und inklusiven wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der Stärkung der sozioökonomischen Resilienz der Partnerländer, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Kontextes der Europäischen Nachbarschaftspolitik und des neuen Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf nachhaltiges und inklusives Wachstum, Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Jugend und Frauen, sozioökonomische Sektoren und Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen gelegt werden soll und gleichzeitig die Zusätzlichkeit maximiert wird, innovative Produkte auf den Markt gebracht werden und die Einbeziehung von Mitteln der Privatwirtschaft ermöglicht wird.***

2. Der EFSD *orientiert sich an den Zielen des auswärtigen Handelns der Union gemäß Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und der Politik der Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie an den international vereinbarten Grundsätzen der wirksamen Entwicklungszusammenarbeit. Er trägt zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 bei, insbesondere zur Beseitigung der Armut; gegebenenfalls leistet er einen Beitrag zur Umsetzung der Europäischen Nachbarschaftspolitik*, wodurch *spezifische sozioökonomische Migrationsursachen bekämpft werden und eine nachhaltige Wiedereingliederung von Migranten, die in ihre Herkunftslander zurückkehren, gefördert wird, und Transit- und Aufnahmeländer gestärkt werden.*
3. *Der EFSD leistet einen Beitrag zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris, indem auch Investitionen in Sektoren gefördert werden, die den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel voranbringen.*
4. *Die Tätigkeit des EFSD steht im Einklang mit den Zielen, die in den externen Finanzinstrumenten festgelegt sind, die mit den Verordnungen (EU) 2014/232, (EU) 2014/233 und der EEF-Verordnung (EU) 2015/323 geschaffen wurden, sowie gegebenenfalls im Einklang mit den Prioritäten der nationalen oder regionalen Programme und Strategiepapiere.*

Artikel 4
Struktur des EFSD

1. Der EFSD wird aus regionalen Investitionsplattformen zusammengesetzt sein, ***die auf Grundlage der Arbeitsmethoden, Verfahren und Strukturen der im Bereich der Außenmaßnahmen bestehenden Mischfinanzierungsfazilitäten der Union geschaffen werden, wobei die Mischfinanzierungen mit der EFSD-Garantie kombiniert werden.***
2. Die Verwaltung des EFSD wird von der Kommission sichergestellt. ***Die Kommission arbeitet bei der operativen Verwaltung der EFSD-Garantie eng mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) zusammen und wird dabei von anderen förderfähigen Partnereinrichtungen unterstützt. Zu diesem Zweck wird eine Gruppe zur fachlichen Bewertung der Garantie eingerichtet.***

Artikel 5
Strategieausschuss des EFSD

1. Bei der Verwaltung des EFSD wird die Kommission von einem Strategieausschuss *beraten*.
2. *Der Strategieausschuss berät die Kommission im Hinblick auf die strategischen Ausrichtungen und Prioritäten der unter die EFSD-Garantie fallenden Investitionen und leistet einen Beitrag zu Ihrer Ausrichtung auf die Leitgrundsätze und wichtigsten Ziele des Handelns der Union in den Bereichen Außenpolitik, Nachbarschaftspolitik und Entwicklungspolitik, sowie den Zweck des EFSD gemäß Artikel 3. Er unterstützt die Kommission außerdem bei der Festlegung der übergeordneten Investitionsziele mit Blick auf die Verwendung der EFSD-Garantie sowie bei der Überwachung einer angemessenen und diversifizierten geografischen und thematischen Abdeckung der Investitionsbereiche, wobei ein besonderes Augenmerk auf die fragilen oder von Konflikten betroffenen Länder, die am wenigsten entwickelten Länder und die schwer verschuldeten armen Länder gelegt wird.*

3. Der Strategieausschuss unterstützt ***unbeschadet der internen Governance-Vorschriften der EIB auch*** die allgemeine Koordinierung, ***Komplementarität*** und Kohärenz zwischen den regionalen Investitionsplattformen, ***zwischen den drei Säulen der EIP, zwischen der EIP und den sonstigen Maßnahmen der Union im Bereich der Migration und der Umsetzung der Agenda 2030 sowie mit den einschlägigen Außenfinanzierungsinstrumenten und Treuhandfonds der Union***, mit den von der EIB verwalteten Darlehenstätigkeiten für Drittländer, einschließlich der Resilienzinitiative der EIB, ***und mit der AKP-Investitionsfazilität.***
4. Der Strategieausschuss setzt sich aus Vertretern der Kommission und des Hohen Vertreters, ***aller*** Mitgliedstaaten und der EIB zusammen. ***Das Europäische Parlament erhält einen Beobachterstatus. Beitragsleistenden Parteien, förderfähigen Partnereinrichtungen, Partnerländern, einschlägigen regionalen Organisationen und anderen Interessenträgern*** kann gegebenenfalls ein Beobachterstatus eingeräumt werden. ***Der Strategieausschuss wird vor der Aufnahme eines neuen Beobachters konsultiert.*** Der Vorsitz des Strategieausschusses wird von der Kommission und des Hohen Vertreters gemeinsam geführt.

5. *Der Strategieausschuss tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen und nimmt nach Möglichkeit Stellungnahmen im Konsens an. Weitere Sitzungen können zu jeder Zeit vom Vorsitz sowie auf Antrag eines Drittels der Ausschussmitglieder anberaumt werden. Kann kein Konsens erzielt werden, wird unter angemessener Berücksichtigung der Finanzierungsquelle gemäß den Stimmrechten abgestimmt, die in der ersten Sitzung des Strategieausschusses vereinbart und in der Geschäftsordnung festgeschrieben wurden. In der Geschäftsordnung wird der Rahmen in Bezug auf die Rolle der Beobachter festgelegt. Die Protokolle und Tagesordnungen der Sitzungen des Strategieausschusses werden nach ihrer Annahme veröffentlicht.*
6. *Die Kommission erstattet dem Strategieausschuss jährlich Bericht über die erzielten Fortschritte. Der Strategieausschuss organisiert regelmäßig eine Konsultation einschlägiger Interessenträger im Hinblick auf die Ausrichtung und Durchführung des EFSD.*
7. *Während der Phase der Durchführung des EFSD erlässt und veröffentlicht der Strategieausschuss so bald wie möglich Leitlinien dazu, wie die Konformität der EFSD-Vorhaben mit den Zielen und Förderfähigkeitskriterien gemäß Artikel 8 sicherzustellen ist.*
8. *Bei seiner strategischen Ausrichtung trägt der Strategieausschuss den einschlägigen Entschlüsse des Europäischen Parlaments und den Beschlüssen und Schlussfolgerungen des Rates gebührend Rechnung.*

Artikel 5a
Regionale Exekutivausschüsse

Jede regionale Investitionsplattform verfügt über einen Exekutivausschuss. Die Exekutivausschüsse unterstützen die Kommission auf der Ebene der Umsetzung dabei, regionale und branchenspezifische Investitionsziele sowie regionale, branchenbezogene und thematische Investitionsfenster festzulegen, und geben Stellungnahmen zu Mischfinanzierungen und zur Verwendung der EFSD-Garantie ab.

KAPITEL III
EFSD-GARANTIE UND EFSD-GARANTIEFONDS

Artikel 6
EFSD-Garantie

1. Die Union stellt der förderfähigen Partnereinrichtung nach ***sorgfältiger Prüfung der Tragfähigkeit des Vorhabens*** auf erste Anforderung eine unwiderrufliche und nicht an Auflagen gebundene Garantie für unter diese Verordnung fallende Finanzierungen und Investitionen zur Verfügung.
1a. Mit der EFSD-Garantie werden Finanzierungen und Investitionen in Partnerländern in Afrika und der Nachbarschaft unterstützt.
2. Die EFSD-Garantie wird als auf erste Anforderung zahlbare Garantie für die in Artikel 9 genannten Instrumente im Einklang mit den in Artikel 8 genannten Förderkriterien gewährt.

Artikel 7

Voraussetzungen für den Einsatz der EFSD-Garantie

1. Die Gewährung der EFSD-Garantie erfolgt vorbehaltlich des Abschlusses der jeweiligen EFSD-Garantievereinbarung zwischen der im Namen der Union handelnden Kommission und der förderfähigen Partnereinrichtung.
2. Der Investitionszeitraum, in dem die EFSD-Garantievereinbarungen zur Unterstützung von Finanzierungen und Investitionen mit den förderfähigen Partnereinrichtungen geschlossen werden können, läuft bis zum 31. Dezember 2020.
3. Der Zeitraum, in dem die förderfähigen Partnereinrichtungen Vereinbarungen mit **Kofinanzierungspartnern des Privatsektors**, Finanzintermediären oder Endbegünstigten schließen können, endet spätestens vier Jahre nach Abschluss der entsprechenden Garantievereinbarung.

Artikel 8
Förderkriterien für den Einsatz der EFSD-Garantie

1. Die Finanzierungen und Investitionen, die ***im Einklang mit dem Zweck des EFSD nach Artikel 3*** für eine Unterstützung durch die EFSD-Garantie in Betracht kommen, stehen im Einklang mit der Politik der Union und sind auf diese abgestimmt, insbesondere auf die Entwicklungs- und die Nachbarschaftspolitik der Union sowie auf die Strategien und die Politik der Partnerländer. ***Bei den Finanzierungen und Investitionen werden andere Unterstützungsmaßnahmen seitens der Union und internationaler Geber berücksichtigt, um die Komplementarität mit anderen Initiativen sicherzustellen; mit den Finanzierungen und Investitionen werden folgende Ziele verfolgt:***
 - (a) Beitrag ***zu einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung sowie zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und gegebenenfalls der Europäischen Nachbarschaftspolitik***, mit besonderem Schwerpunkt auf ***der Beseitigung von Armut, der Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, wirtschaftlicher Chancen, von Kompetenzen und Unternehmertum, Förderung insbesondere der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Position von Frauen und jungen Menschen, wobei gleichzeitig die Rechtsstaatlichkeit, eine verantwortungsvolle Staatsführung und die Menschenrechte zu beachten und zu stärken sind;***

- (aa) **Beitrag zur Durchführung der Migrationspolitik der Union, gegebenenfalls auch des neuen Partnerschaftsrahmens für die Zusammenarbeit mit Drittländern;**
- (ab) **Beitrag zur Bewältigung der Migrationsursachen, auch der Ursachen der irregulären Migration, durch Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, sowie Förderung der Widerstandsfähigkeit der Transit- und Gastgemeinschaften und Beitrag zur nachhaltigen Wiedereingliederung in ihre Herkunftsänder zurückkehrender Migranten, und zwar unter gebührender Berücksichtigung der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der verantwortungsvollen Staatsführung und der Menschenrechte;**
- (b) **Stärkung der sozioökonomischen Sektoren, insbesondere der öffentlichen und privaten Infrastrukturen in den Bereichen erneuerbare und nachhaltige Energiequellen, Wasser- und Abfallbewirtschaftung, Verkehr, Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Umwelt, nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen, nachhaltige Landwirtschaft und blaues Wachstum, soziale Infrastruktur, Gesundheit und Humankapital, mit dem Ziel, die sozioökonomischen Rahmenbedingungen zu verbessern;**
- (c) **Bereitstellung von Finanzmitteln und Unterstützung für die Entwicklung des Privatsektors und von Genossenschaften mit besonderem Schwerpunkt auf lokalen Unternehmen sowie Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, während gleichzeitig Maßnahmen gegen Marktversagen, zur Begrenzung von Marktverzerrungen und zur Förderung des Beitrags europäischer Unternehmen zu den Zielen des EFSD ergriffen werden;**

- (d) Beseitigung der Hindernisse für private Investitionen **durch Bereitstellung von Finanzinstrumenten**, einschließlich Erstverlustgarantien für Portfoliogarantien zugunsten von Projekten des Privatsektors wie etwa Darlehensgarantien für kleine und mittlere Unternehmen und Garantien für spezifische Risiken bei Infrastrukturprojekten und für anderes Risikokapital; **die bereitgestellten Finanzinstrumente können auch auf die Landeswährung des betreffenden Partnerlandes lauten;**
 - (e) **Mobilisierung von Finanzmitteln der Privatwirtschaft mit besonderem Schwerpunkt auf Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen** durch Beseitigung von **Engpässen und Hemmnissen für Investitionen**;
 - (ea) **Beitrag zum Klimaschutz, Umweltschutz und Umweltmanagement, sodass sich positive Nebeneffekte für das Klima ergeben, indem mindestens 28 % der Finanzmittel für Investitionen aufgewendet werden, die einen Beitrag zum Klimaschutz, zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen und zur Ressourceneffizienz leisten.**
2. Mit der EFSD-Garantie werden Finanzierungen und Investitionen unterstützt, **mit denen Marktschwächen oder suboptimale Investitionsbedingungen behoben werden und die**
- (a) Zusätzlichkeit bieten,
 - (aa) **andere Initiativen ergänzen, wobei sichergestellt werden muss, dass sich die EFSD-Garantie-Vorhaben deutlich von diesen unterscheiden, insbesondere von den von der EIB verwalteten Darlehenstätigkeiten für Drittländer,**

- (b) ein Gleichgewicht der Interessen gewährleisten, indem sie eine angemessene Risikoteilung mit der jeweiligen förderfähigen Partnereinrichtung und anderen potenziellen Partnern bieten,
 - (c) wirtschaftlich und finanziell tragfähig sind, wobei ***der möglichen*** Unterstützung und Kofinanzierung durch private und öffentliche Projektpartner ***gebührend Rechnung getragen wird und gleichzeitig das spezifische operative Umfeld und die spezifischen Kapazitäten von fragilen oder von Konflikten betroffenen Ländern sowie von den am wenigsten entwickelten und stark verschuldeten armen Ländern berücksichtigt werden, für die günstigere Bedingungen gewährt werden können,***
 - (d) technisch durchführbar und aus ökologischer wie aus sozialer Sicht nachhaltig sind; und
 - (e) ***soweit möglich*** eine maximale Mobilisierung von Kapital des Privatsektors gewährleisten;
- (ea) ***die Grundsätze der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit achten, die im Rahmen der Busan-Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit gebilligt und im Dezember 2016 in Nairobi bestätigt wurden, darunter Eigenverantwortlichkeit, Harmonisierung, Ergebnisorientiertheit, Transparenz und gegenseitige Rechenschaftspflicht sowie das Ziel der Aufhebung der Lieferbindung bei der Entwicklungshilfe;***

- (eb) *so konzipiert sind, dass sie die vom Ausschuss für Entwicklungshilfe der OECD aufgestellten Kriterien für ODA erfüllen und dabei den Besonderheiten der Entwicklung des Privatsektors Rechnung tragen; und*
- (ec) *unter umfassender Wahrung der internationalen Leitlinien, Grundsätze und Übereinkommen, einschließlich der Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortungsbewusstes Investment, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Prinzipien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für verantwortliche Investitionen in die Landwirtschaft und Nahrungsmittelsysteme und der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, sowie der internationalen Menschenrechtsnormen umgesetzt werden.*
3. Auf Einzelfallbasis kann *bei Vorhaben* eine kombinierte Finanzierung aus verschiedenen Instrumenten der Union *in dem Maße erfolgen, wie es für den Erfolg des durch den EFSD abgesicherten Investitionsvorhabens erforderlich ist, solange dies nicht zu einer verringerten finanziellen Unterstützung anderer Entwicklungsziele führt.*

4. Die Kommission *legt unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlungen des Strategieausschusses und nach Konsultation der Exekutivausschüsse sowie nach Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates* Investitionsfenster für bestimmte Regionen oder Partnerländer oder beides, für bestimmte Sektoren oder für bestimmte Projekte oder Kategorien von Endbegünstigten oder beides fest, die aus den in Artikel 9 genannten, bis zu einer bestimmten Höhe von der EFSD-Garantie abzudeckenden Instrumenten finanziert werden. *In den Informationen an das Europäische Parlament und den Rat wird präzisiert, wie die Investitionsfenster mit den Anforderungen gemäß Artikel 3 und 8 und ihren ausführlichen Finanzierungsprioritäten in Einklang gebracht werden. Die EIB sollte zu jedem Vorschlag für Investitionsfenster ein schriftliches Gutachten über bankenbezogene Fragen erstellen, das dem Vorschlag beizufügen ist.* Alle Anträge auf finanzielle Unterstützung im Rahmen der Investitionsfenster sind an die Kommission zu richten.

Die Auswahl der Investitionsfenster wird durch eine örtliche Analyse der Marktschwächen oder suboptimalen Investitionsbedingungen hinreichend begründet. Eine solche Analyse wird von der Kommission in Zusammenarbeit mit potenziell förderfähigen Partnereinrichtungen und Interessenträgern durchgeführt.

Im Rahmen der Investitionsplattform für Afrika wird ein erheblicher Anteil der EFSD-Garantie fragilen und von Konflikten betroffenen Ländern, Binnenstaaten und am wenigsten entwickelten Ländern zugewiesen.

Die Kommission bewertet die aus der EFSD-Garantie unterstützten Vorhaben vor dem Hintergrund der in Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2 festgelegten Förderkriterien, gegebenenfalls unter Rückgriff auf bestehende Messsysteme förderfähiger Partnereinrichtungen. Sie veröffentlicht das Ergebnis ihrer Bewertung jedes Investitionsfensters jährlich.

Artikel 9

Förderfähige Instrumente im Rahmen der EFSD-Garantie

1. Die EFSD-Garantie kann zur Risikodeckung bei folgenden Instrumenten eingesetzt werden:
 - (a) Darlehen, ***einschließlich Darlehen in Landeswährung,***
 - (b) Garantien,
 - (c) Rückgarantien,
 - (d) Kapitalmarktinstrumenten,
 - (e) jede andere Form von Instrumenten zur Finanzierung oder Bonitätsverbesserung, ***Versicherungen sowie*** Eigenkapitalbeteiligungen oder Quasi-Eigenkapitalbeteiligungen.

2. Die Instrumente im Sinne des Absatzes 1 können von förderfähigen Partnereinrichtungen
im Rahmen von Investitionsfenstern oder einzelner von förderfähigen
Partnereinrichtungen verwalteter Projekte bereitgestellt werden. **Sie** können für die
Partnerländer bereitgestellt werden, einschließlich fragiler und von Konflikten betroffener
Länder **oder Länder, die vor den Problemen des Wiederaufbaus und der**
Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit stehen, sowie ihrer Einrichtungen, darunter
öffentliche nationale und private lokale Banken, Finanzinstitutionen und privatrechtliche
Einrichtungen **dieser** Partnerländer. **In fragilen und von Konflikten betroffenen Ländern**
sowie in begründeten Fällen in anderen Ländern können öffentliche Investitionen
unterstützt werden, die einschlägige Auswirkungen auf die Entwicklung des
Privatsektors haben.

Artikel 10

Förderfähigkeit und Auswahl der Partnereinrichtungen

1. Förderfähige Partnereinrichtungen für die Zwecke der EFSD-Garantie sind:
 - (a) die Europäische Investitionsbank und der Europäische Investitionsfonds,
 - (b) öffentlich-rechtliche Körperschaften;
 - (c) internationale Organisationen oder deren Agenturen;
 - (d) privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
 - (e) privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die ausreichende Finanzsicherheiten bieten, in Abweichung von Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vii der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012,
 - (f) privatrechtliche Einrichtungen eines Partnerlands, die ausreichende Finanzsicherheiten bieten, in Abweichung von Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vii der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

2. Die förderfähigen Partnereinrichtungen halten die Vorschriften und Bedingungen des Artikels 60 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ein. ***Bei privatrechtlichen Einrichtungen eines Mitgliedstaats oder eines Partnerlandes werden diejenigen bevorzugt, die Informationen offenlegen im Zusammenhang mit ökologischen, sozialen und Corporate Governance-Kriterien.***

Der Einsatz der Garantie erfolgt nach Möglichkeit unter der Federführung einer europäischen förderfähigen Partnereinrichtung im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien. Die Kommission sorgt für eine effektive, effiziente und gerechte Aufteilung der Mittel zwischen den förderfähigen Partnereinrichtungen, wobei sie die Zusammenarbeit zwischen ihnen fördert.

Die Kommission sorgt dafür, dass alle förderfähigen Partnereinrichtungen fair behandelt werden und dass Interessenkonflikte in allen Phasen der Umsetzung des EFSD vermieden werden. Zur Sicherstellung der Komplementarität kann die Kommission die förderfähigen Partnereinrichtungen um einschlägige Informationen über ihre nicht mit dem EFSD in Zusammenhang stehenden Vorhaben ersuchen.

3. Die Kommission wählt die förderfähigen Partnereinrichtungen nach Artikel 61 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 aus.

- 3a. ***Förderfähige Partnereinrichtungen können vom Europäischen Parlament oder vom Rat zu einem Meinungsaustausch über die Finanzierungen und Investitionen, die unter diese Verordnung fallen, eingeladen werden.***

Artikel 11

Deckung und Bedingungen der EU-Garantie

1. Die Höhe der EFSD-Garantie darf unbeschadet des Absatzes 2 zu keinem Zeitpunkt 1 500 000 000 EUR überschreiten.
2. Die Mitgliedstaaten ***und die EFTA-Länder*** können Beiträge zum EFSD-Garantiefonds in Form von Garantien oder Barmitteln leisten. Vorbehaltlich ***der Stellungnahme des Strategieausschusses und*** der Genehmigung durch die Kommission können andere beitragsleistende Parteien Beiträge in Form von Barmitteln leisten.

Ein Garantiebetrag, der die in Absatz 1 genannte Höhe überschreitet, wird im Namen der Union bewilligt.

Die aus dem Gesamthaushalt der Union im Rahmen der EFSD-Garantie geleisteten Nettozahlungen dürfen in der Summe 1 500 000 000 EUR nicht überschreiten.

Unbeschadet des Absatzes 4 werden Zahlungen im Fall der Inanspruchnahme der Garantie gegebenenfalls von den beitragsleistenden Mitgliedstaaten oder anderen Partnern *pari passu* mit der Union geleistet.

Zwischen der Kommission, die im Namen der Europäischen Union handelt, und der beitragsleistenden Partei wird eine Beitragsvereinbarung geschlossen, die insbesondere die Zahlungsbedingungen enthält.

3. Die EFSD-Garantie wird erst dann verfügbar sein, wenn ein Beitrag in Barmitteln in Höhe von [400 000 000 EUR] aus dem 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)¹³ für den Gesamthaushaltsplan der Union bestätigt wurde.

Die Mitgliedstaaten können Beiträge zur EFSD-Garantie in Form von Garantien oder Barmitteln leisten.

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat **unverzüglich** über die bestätigten Beiträge.

4. Die von den Mitgliedstaaten in Form einer Garantie geleisteten Beiträge können erst dann für Zahlungen im Fall der Inanspruchnahme der Garantie verwendet werden, wenn die Finanzmittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Union zuzüglich aller sonstigen Barleistungen bereits für derartige Zahlungen genutzt wurden.

Auf Antrag der Mitgliedstaaten *im Strategieausschuss* können die von ihnen geleisteten Beiträge für die Einleitung von Projekten in bestimmten Regionen, Ländern oder Sektoren oder im Rahmen **vorhandener** Investitionsfenster zweckgebunden werden.

Jeder Beitrag kann ungeachtet der Zweckbindung für Zahlungen im Fall der Inanspruchnahme der Garantie verwendet werden.

¹³ Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet (ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1).

5. Vom Deckungsbetrag der EFSD-Garantie werden – *im Einklang mit den Zielen des Partnerschaftsabkommens von Cotonou* – während des Durchführungszeitraums der Garantie mindestens 400 000 000 EUR für Investitionen in den im Rahmen des 11. EEF förderfähigen Partnerländern zugewiesen.
5a. Vom Deckungsbetrag der EFSD-Garantie werden mindestens 100 000 000 EUR für Investitionen in den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates förderfähigen Partnerländern der östlichen und der südlichen Nachbarschaft zugewiesen.

Artikel 12

Umsetzung der EFSD-Garantievereinbarungen

1. Die Kommission schließt im Namen der Union mit den nach Artikel 10 Absatz 4 ausgewählten förderfähigen Partnereinrichtungen die EFSD-Garantievereinbarungen über die Gewährung der EFSD-Garantie, bei der es sich um eine nicht an Auflagen gebundene, unwiderrufliche, auf erste Anforderung zahlbare Garantie zugunsten der ausgewählten förderfähigen Partnereinrichtung handelt.
2. Für jedes Investitionsfenster werden eine oder mehrere Garantievereinbarungen zwischen der Kommission und der ausgewählten förderfähigen Partnereinrichtung bzw. den ausgewählten förderfähigen Partnereinrichtungen geschlossen. Um auf besondere Bedürfnisse einzugehen, kann die EFSD-Garantie auch für einzelne Finanzierungen oder Investitionen gewährt werden. Die Vereinbarungen können mit einem Konsortium aus zwei oder mehr förderfähigen Partnereinrichtungen geschlossen werden.

Alle Garantievereinbarungen werden dem Europäischen Parlament und dem Rat auf Verlangen zugänglich gemacht, wobei dem Schutz von vertraulichen und wirtschaftlich sensiblen Informationen Rechnung zu tragen ist.

3. Die Garantievereinbarungen enthalten insbesondere Bestimmungen, die Folgendes betreffen:
- (a) detaillierte Regeln für die Bereitstellung der EFSD-Garantie, einschließlich ihrer Deckungsmodalitäten und der festgelegten Deckung der Portfolios und der Projekte im Rahmen bestimmter Arten von Instrumenten *sowie einer Risikoanalyse des Projekts und des Portfolios, auch auf Ebene der Sektoren, Regionen und Länder;*
 - (aa) *die Ziele und den Zweck dieser Verordnung, eine Bedarfsanalyse und eine Angabe zu den erwarteten Ergebnissen – wobei die Förderung der sozialen Verantwortung der Unternehmen und des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns zu berücksichtigen ist –, insbesondere durch die Einhaltung der in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe ec genannten international vereinbarten Leitlinien, Grundsätze und Rechtsinstrumente;*
 - (b) die Vergütung der Garantie, *die das Risikoniveau widerspiegelt; die Vergütung kann teilweise bezuschusst werden, damit in den Fällen, in denen es ausreichend gerechtfertigt ist, günstigere Bedingungen gewährt werden, insbesondere in den in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c genannten Ländern;*

- (c) die Voraussetzungen für den Einsatz der EFSD-Garantie, einschließlich der Zahlungsbedingungen, wie konkrete Zeitrahmen, Zinsen auf fällige Beträge, Ausgaben und Einziehungskosten und gegebenenfalls die erforderlichen Liquiditätsvorkehrungen,
 - (d) ***Verfahren für Forderungen, einschließlich – jedoch nicht ausschließlich – auslösende Ereignisse und Karenzzeiten und*** Bestimmungen und Verfahren für die Einziehung von Forderungen;
 - (e) Bestimmungen über die Überwachungs-, Berichterstattungs- und Bewertungspflichten nach den Artikeln 15 und 16;
- (ea) ***klare und zugängliche Beschwerdeverfahren für Dritte, für die die Umsetzung von EFSD-Garantie-Projekten Folgen haben könnte.***
4. ***Beim Abschluss von Garantievereinbarungen mit förderfähigen Partnereinrichtungen berücksichtigt die Kommission Folgendes:***
- (-aa) ***Beratung und Orientierungshilfe durch die Ausschüsse im Einklang mit den Artikeln 4 und 5;***
- (a) die Ziele des Investitionsfensters,
 - (b) die Erfahrung sowie operative und finanzielle Leistungsfähigkeit ***und Fähigkeit zum Risikomanagement*** der Partnereinrichtung;
 - (c) die Höhe der Eigenmittel ***sowie der Kofinanzierung durch den privaten Sektor***, die die Partnereinrichtung für das Investitionsfenster aufzubringen bereit ist.

5. Die Genehmigung der Finanzierungen und Investitionen nimmt die förderfähige Partnereinrichtung nach ihren eigenen Vorschriften und Verfahren und im Einklang mit den Bestimmungen der Garantievereinbarung vor.
6. Die EFSD-Garantie kann Folgendes abdecken:
 - (a) im Fall von Schuldtiteln den Kapitalbetrag und sämtliche der ausgewählten Partnereinrichtung geschuldeten, bei ihr jedoch nicht eingegangenen Zinsen und Beträge gemäß den Bedingungen der Finanzierungen, nachdem ein Ausfall eingetreten ist,
 - (b) im Fall von Kapitalbeteiligungen den investierten Betrag und die damit verbundenen Finanzierungskosten;
 - (c) im Fall der in Artikel 8 Absatz 2 genannten Finanzierungen und Investitionen den verwendeten Betrag und die damit verbundenen Finanzierungskosten,
 - (d) sämtliche mit einem Ausfall verbundenen Ausgaben und Einziehungskosten, sofern sie nicht von den eingezogenen Summen abgezogen werden.
7. In den Garantievereinbarungen werden detaillierte Bestimmungen über die Deckung, die Voraussetzungen, die Förderfähigkeit, die förderfähigen Partnereinrichtungen und die Verfahren festgelegt.

Artikel 13

EFSD-Garantiefonds

1. Der EFSD-Garantiefonds dient als Liquiditätspuffer, aus dem die förderfähigen Partnereinrichtungen bei Inanspruchnahme der EFSD-Garantie gemäß der entsprechenden EFSD-Garantievereinbarung Zahlungen erhalten.
2. Der EFSD-Garantiefonds umfasst
 - (a) Beiträge aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und anderen Quellen,
 - (b) *freiwillige* Beiträge von den Mitgliedstaaten und anderen beitragsleistenden Parteien,
 - (c) Einnahmen aus investierten Mitteln des EFSD-Garantiefonds,
 - (d) Beträge, die von säumigen Schuldner nach den in den Garantievereinbarungen festgelegten Einziehungsbestimmungen eingezogen wurden,
 - (e) Einnahmen und alle anderen Zahlungen, die die Union gemäß den Garantievereinbarungen erhält.

3. Die in Absatz 2 Buchstaben c und e genannten Einnahmen des EFSD-Garantiefonds stellen interne zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 dar.
4. Die in Absatz 2 genannten Mittel des EFSD-Garantiefonds werden direkt von der Kommission verwaltet und gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung mit angemessener Vorsicht investiert. ***Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni 2019 eine unabhängige externe Bewertung der Vor- und Nachteile der Betrauung der Kommission, der EIB oder beider mit der finanziellen Verwaltung des Vermögens des Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen und des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung vor, wobei sie die einschlägigen technischen und institutionellen Kriterien für den Vergleich von Vermögensverwaltungsdiensten, einschließlich der technischen Infrastruktur, den Vergleich der Kosten der bereitgestellten Dienste, das institutionelle Gefüge, die Berichterstattung, die Leistung, die Rechenschaftspflicht und das Fachwissen jedes Organs sowie die anderen Vermögensverwaltungsmandate für den EU-Haushalt zu berücksichtigen hat. Der Bewertung ist gegebenenfalls ein Legislativvorschlag beizufügen.***
5. Die in den EFSD-Garantiefonds einfließenden Mittel werden zur Erreichung eines Ausstattungsniveaus eingesetzt, das für die Deckung der Gesamtverpflichtungen im Rahmen der EFSD-Garantie angemessen ist. Die Ausstattungsquote wird auf 50 % der durch den Gesamthaushaltsplan der Union abgedeckten Gesamtverpflichtungen im Rahmen der ESDF-Garantie festgesetzt.
6. Nach einer Bewertung der Angemessenheit der Höhe des EFSD-Garantiefonds im Einklang mit dem in Artikel 15 Absatz 3 vorgesehenen Bericht werden folgende Zahlungen vorgenommen:
 - (a) ***Unbeschadet Absatz 8 dieses Artikels*** wird jeder etwaige Überschuss in den Gesamthaushaltsplan der Union eingezahlt.
 - (b) Jede Auffüllung des EFSD-Garantiefonds erfolgt durch Zahlung in jährlichen Tranchen beginnend im Jahr n+1 für eine Dauer von maximal drei Jahren.

7. Ab dem 1. Januar 2021 legt die Kommission, falls die Höhe des EFSD-Garantiefonds nach Inanspruchnahmen der EFSD-Garantie unter die in Absatz 5 genannte Ausstattungsquote von 50 % fällt, einen Bericht über
 - (a) *die Ursache dieser Unterschreitung mit detaillierten Erläuterungen und,*
 - (b) *sollte dies als notwendig erachtet werden*, außergewöhnliche Maßnahmen vor, die sich zur Wiederauffüllung des Garantiefonds als notwendig erweisen könnten.
8. Nach einer Inanspruchnahme der EFSD-Garantie werden die in Absatz 2 Buchstaben c, d und e genannten Mittel des EFSD-Garantiefonds, die über den für die Erreichung der in Absatz 5 genannten Ausstattungsquote erforderlichen Betrag hinausgehen, *oder jeder Überschuss gemäß Absatz 6 Buchstabe a dieses Artikels zunächst* innerhalb des in Artikel 7 Absatz 3 festgelegten *maximalen* Zeitraums zur Wiederherstellung der ursprünglichen Höhe der EFSD-Garantie verwendet.

Artikel 14

Finanzierung des EFSD-Garantiefonds aus dem Gesamthaushalt der Union

Ein Beitrag von 350 000 000 EUR wird aus dem Gesamthaushaltsplan der Union bereitgestellt.

KAPITEL IV

BERICHTERSTATTUNG, RECHENSCHAFTSPFLICHT UND BEWERTUNG

Artikel 15

Berichterstattung und Rechnungslegung

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die durch die EFSD-Garantie abgedeckten Finanzierungen und Investitionen vor. Dieser Bericht wird veröffentlicht. Er enthält folgende Elemente:

(-aa) eine Beurteilung der Ergebnisse, die zu dem Zweck und den Zielen, die in Artikel 3 und in Artikel 8 Absatz 1 und 2 festgelegt sind, beitragen,

- (a) eine Beurteilung der laufenden, durch die EFSD-Garantie abgedeckten Finanzierungen und Investitionen auf Ebene der einzelnen Sektoren, Länder und Regionen sowie eine Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit dieser Verordnung, **einschließlich der Maßnahmen in Bezug auf Risiken und ihrer Auswirkungen auf die finanzielle und wirtschaftliche Stabilität der Partner;**
- (b) eine Beurteilung – **auf der Grundlage der Indikatoren gemäß Artikel 8 Absatz 4a – der Zusätzlichkeit und** des Mehrwerts, der Mobilisierung von Mitteln des Privatsektors, der geschätzten und tatsächlichen Ergebnisse sowie der Effekte und Auswirkungen der durch die EFSD-Garantie abgedeckten Finanzierungen und Investitionen in aggregierter Form, einschließlich der Auswirkungen auf die Schaffung von **menschenwürdigen** Arbeitsplätzen, **die Beseitigung der Armut und die Art und Weise, wie die eigentlichen Ursachen der Migration, einschließlich der irregulären Migration, bekämpft werden; die Beurteilung enthält eine geschlechtsspezifische Analyse der abgedeckten Vorhaben, die nach Möglichkeit auf Nachweisen und nach Geschlechtern aufgeschlüsselten Daten beruht;**

- (c) eine Beurteilung der Frage, inwieweit die Voraussetzungen für den Einsatz der EFSD-Garantie und die für jeden eingereichten Vorschlag festgelegten zentralen Leistungsindikatoren eingehalten wurden,
- (d) eine Beurteilung der mit den durch die EFSD-Garantie abgedeckten Finanzierungen erzielten Hebelwirkung,
- (e) die Nennung des finanziellen Betrags, der an die Begünstigten weitergegeben wurde, und eine Bewertung der Finanzierungen und Investitionen jeder förderfähigen Partnereinrichtung in aggregierter Form,
- (f) eine Beurteilung ***der Zusätzlichkeit und*** des Mehrwerts der Finanzierungen und Investitionen der förderfähigen Partnereinrichtungen sowie der mit diesen Maßnahmen verbundenen aggregierten Risiken,
- (g) ausführliche Informationen zu Inanspruchnahmen der EFSD-Garantie, Verlusten, Erträgen, eingezogenen Beträgen und sonstigen eingegangenen Zahlungen ***sowie zum Gesamtrisiko***,

- (h) von einem unabhängigen externen Prüfer geprüfte Finanzberichte über die unter diese Verordnung fallenden Finanzierungen und Investitionen der förderfähigen Partnereinrichtungen,
- (ha) eine Beurteilung der Synergien und der Komplementarität zwischen von der EFSD-Garantie abgedeckten Vorhaben sowie der zweiten und dritten Säule der EIP auf der Grundlage vorhandener Berichte über die einschlägigen Instrumente, unter besonderer Berücksichtigung der Fortschritte bei der verantwortungsvollen Regierungsführung, einschließlich der Bekämpfung der Korruption und illegaler Finanzströme, der Achtung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der geschlechtergerechten Politik sowie der Förderung des Unternehmertums, des lokalen Unternehmensumfelds und der lokalen Finanzmärkte,
- (hb) eine Beurteilung der Einhaltung der international vereinbarten Grundsätze der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der EFSD-Garantie-Vorhaben,
- (hc) eine Beurteilung der Vergütung der Garantien und der Umsetzung von Artikel 20.

2. Für die Zwecke der Rechnungslegung der Kommission, ihrer Berichterstattung über die im Rahmen der EFSD-Garantie abgedeckten Risiken und der von ihr sichergestellten Verwaltung des EFSD-Garantiefonds legen die förderfähigen Partnereinrichtungen, mit denen eine Garantievereinbarung geschlossen wurde, der Kommission und dem Rechnungshof von einem unabhängigen externen Prüfer geprüfte jährliche Finanzberichte über die unter diese Verordnung fallenden Finanzierungen und Investitionen vor, die unter anderem Angaben über Folgendes enthalten:
- (a) eine Risikobewertung der Finanzierungen und Investitionen der förderfähigen Partnereinrichtungen, einschließlich Angaben über die Verbindlichkeiten der Union, bewertet im Einklang mit den vom Rechnungsführer der Kommission auf der Grundlage der international anerkannten Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor eingeführten Rechnungslegungsvorschriften,
 - (b) die ausstehenden finanziellen Verpflichtungen der Union aus der EFSD-Garantie für die förderfähigen Partnereinrichtungen und ihre Finanzierungen und Investitionen, aufgeschlüsselt nach einzelnen Maßnahmen.

Die förderfähigen Partnereinrichtungen übermitteln der Kommission auf Anforderung alle zusätzlichen Informationen, die die Kommission benötigt, um ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachzukommen.

3. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof bis 31. März jedes Jahres im Rahmen des Jahresabschlusses der Kommission die erforderlichen Angaben zur Lage des EFSD-Garantiefonds. Zusätzlich übermittelt sie dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof bis 31. Mai jedes Jahres einen jährlichen Bericht über die Verwaltung des EFSD-Garantiefonds im vorangegangenen Kalenderjahr, einschließlich einer Beurteilung der Angemessenheit der Ausstattung und der Höhe des Garantiefonds und der Frage, ob seine Wiederauffüllung erforderlich ist.

Der Jahresbericht enthält die Darstellung der Finanzlage des EFSD-Garantiefonds zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres, der Finanzströme während des vorangegangenen Kalenderjahres und der bedeutenden Transaktionen sowie alle einschlägigen Informationen über die Finanzkonten. Der Bericht enthält außerdem Informationen über die Haushaltsführung, die Leistung und die Risiken des Garantiefonds zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres.

Artikel 16
Bewertung und Überarbeitung

1. Bis zum 31. Dezember **2019 nimmt** die Kommission **eine erste Bewertung** des Funktionierens des EFSD, **seiner Verwaltung und der Wirksamkeit seines Beitrags zum Zweck und zu den Zielen dieser Verordnung vor**. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bewertungsbericht vor, der eine unabhängige **externe** Bewertung der Anwendung dieser Verordnung enthält **und dem gegebenenfalls ein begründeter Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung beigelegt wird, insbesondere im Hinblick auf eine Verlängerung des ersten Investitionszeitraums gemäß Artikel 7 Absatz 2. Diesem Bewertungsbericht wird eine Stellungnahme des Rechnungshofs beigelegt.**
2. Bis zum 31. Dezember **2019** und anschließend alle drei Jahre bewertet die Kommission den Einsatz **und das Funktionieren** des EFSD-Garantiefonds. Die Kommission übermittelt ihren Bewertungsbericht dem Europäischen Parlament und dem Rat. Diesem Bewertungsbericht wird eine Stellungnahme des Rechnungshofs beigelegt.

KAPITEL V

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 17

Transparenz, Kommunikation und Veröffentlichung von Informationen

1. Im Einklang mit den Transparenzgrundsätzen und den **Regeln** der Union in Bezug auf den Zugang zu Dokumenten und Informationen **und den Datenschutz** machen die förderfähigen Partnereinrichtungen auf ihren Websites Informationen über sämtliche im Rahmen dieser Verordnung durch die EFSD-Garantie abgedeckten Finanzierungs- und Investitionsmaßnahmen **proaktiv und systematisch** öffentlich zugänglich, insbesondere Informationen darüber, wie diese Maßnahmen zur Erreichung der **Ziele und Anforderungen** dieser Verordnung beitragen. **Nach Möglichkeit werden diese Informationen auf Projektebene aufgeschlüsselt. Dabei wird stets dem Schutz vertraulicher und wirtschaftlich sensibler Informationen Rechnung getragen.**
2. **Die Kommission veröffentlicht auf ihrer Website Informationen über Finanzierungs- und Investitionstätigkeiten sowie die wesentlichen Elemente aller Garantievereinbarungen, unter anderem Informationen über die Rechtspersönlichkeit der Partnereinrichtungen, den erwarteten Nutzen für die Entwicklung und die Beschwerdeverfahren gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe ea und trägt dabei dem Schutz vertraulicher und wirtschaftlich sensibler Informationen Rechnung.**

3. *Die förderfähigen Partnereinrichtungen müssen bei allen von ihnen veröffentlichten Informationen über die Finanzierungs- und Investitionstätigkeiten, die im Einklang mit dieser Verordnung durch die EFSD-Garantie abgedeckt werden, auf die Unterstützung der Union hinweisen.*
4. *Die Delegationen der Europäischen Union weisen in ihren Kommunikationsmaßnahmen für die Zivilgesellschaft und die breite Öffentlichkeit auf die Finanzierungsmöglichkeiten durch den EFSD hin.*

Artikel 17a
Beschwerden und Rechtsbehelfsverfahren

Mit Blick auf mögliche Beschwerden seitens Dritter in Partnerländern, einschließlich Gemeinschaften und Einzelpersonen die von EFSD-Garantie-Projekten betroffen sind, veröffentlichen die Kommission und die Delegationen der Europäischen Union auf ihren Websites direkte Verweise auf Beschwerdeverfahren der einschlägigen Partnereinrichtungen, die Vereinbarungen mit der Kommission getroffen haben. Ferner bietet die Kommission die Möglichkeit, Beschwerden im Zusammenhang mit der Behandlung von Beschwerden durch förderfähige Partnereinrichtungen direkt entgegenzunehmen. Sie berücksichtigt diese Informationen mit Blick auf eine künftige Zusammenarbeit mit diesen Partnereinrichtungen.

Artikel 18
Prüfung durch den Rechnungshof

1. Die externe Prüfung der gemäß dieser Verordnung durchgeführten Tätigkeiten wird vom Rechnungshof im Einklang mit Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) durchgeführt, ***und die Tätigkeiten unterliegen folglich dem Entlastungsverfahren gemäß Artikel 319 AEUV.***
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 wird dem Rechnungshof auf dessen Antrag im Einklang mit Artikel 287 Absatz 3 AEUV Zugang zu allen Dokumenten oder Informationen gewährt, die für die Wahrnehmung seiner ***Prüfungstätigkeiten*** erforderlich sind.

Artikel 19
Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

1. Sobald die Kommission oder die förderfähigen Partnereinrichtungen bei Vorbereitung, Durchführung oder Abschluss einer Finanzierung oder Investition, die unter diese Verordnung fällt – gleich in welchem Stadium –, einen begründeten Verdacht auf Betrug, Korruption, Geldwäsche oder sonstige rechtswidrige Handlungen haben, die die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen könnten, unterrichten sie ***umgehend*** das Europäische Amt für Betriebsbekämpfung (OLAF). ***Sie stellen diesem alle notwendigen Informationen zur Verfügung, damit eine umfassende und gründliche Untersuchung durchgeführt werden kann.***

2. Zum Schutz der finanziellen Interessen der Union kann OLAF gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit Finanzierungen oder Investitionen, die unter diese Verordnung fallen, Betrug, Korruption, Geldwäsche oder sonstige rechtswidrige Handlungen vorliegen, die die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen. OLAF kann die im Laufe seiner Untersuchungen erlangten Informationen den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten übermitteln.

Werden solche rechtswidrigen Handlungen nachgewiesen, so unternehmen die förderfähigen Partnereinrichtungen Einziehungsbemühungen in Bezug auf ihre unter diese Verordnung fallenden Finanzierungen und Investitionen, die von derartigen Handlungen betroffen sind, ***und stellen außerdem den zuständigen Behörden alle Informationen zur Verfügung, die für eine Untersuchung und eine etwaige Strafverfolgung erforderlich sind.***

Artikel 20

Ausgeschlossene Tätigkeiten und kooperationsunwillige Staaten

1. Im Rahmen ihrer Finanzierungen und Investitionen **halten** die förderfähigen Partnereinrichtungen **die geltenden EU-Rechtsvorschriften sowie die auf internationaler Ebene und EU-Ebene vereinbarten Normen ein und unterstützen im Rahmen dieser Verordnung keine Vorhaben, mit denen zu Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Steuerumgehung, Steuerhinterziehung und Steuerbetrug beigetragen wird.**

Darüber hinaus gehen die förderfähigen Partnereinrichtungen mit Einrichtungen, welche in Staaten registriert oder niedergelassen sind, die im Rahmen der einschlägigen Politik der EU als nicht kooperierende Staaten gelistet sind, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Drittländer mit hohem Risiko ermittelt wurden oder die auf EU-Ebene oder international vereinbarte Steuernormen in Bezug auf Transparenz und Informationsaustausch nicht einhalten, weder neue Vorhaben ein noch erneuern sie bestehende Vorhaben. Die förderfähigen Partnereinrichtungen dürfen nur dann von diesem Grundsatz abweichen, wenn ein Vorhaben in einem dieser Staaten physisch umgesetzt wird und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass es unter eine der in Absatz 1 aufgeführten Kategorien fällt.

Beim Abschluss von Vereinbarungen mit Finanzintermediären übernehmen die förderfähigen Partnereinrichtungen die in diesem Artikel genannten Anforderungen in die jeweiligen Vereinbarungen und fordern die Finanzintermediäre auf, über ihre Einhaltung Bericht zu erstatten.

2. Im Rahmen ihrer Finanzierungen und Investitionen wenden die förderfähigen Partnereinrichtungen die Grundsätze und Standards an, die im Unionsrecht zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und insbesondere in der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt sind. Insbesondere machen die förderfähigen Partnereinrichtungen sowohl die Direktfinanzierung als auch die Finanzierung über Finanzintermediäre im Rahmen dieser Verordnung von der Offenlegung der Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 (*die Geldwäscherichtlinie der EU*) abhängig ***und veröffentlichen im Einklang mit Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2013/36 des Europäischen Parlaments und des Rates länderspezifische Daten.***

KAPITEL VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am █ Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident